

Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

Initiator*innen: Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

Titel: Arbeitsbedingungen für Vorstand und
Geschäftsstelle verbessern

Antragstext

1 Unser Vorstand kümmert sich um das politische Tagesgeschäft, gibt politische
2 Impulse und vertritt uns nach außen. Damit wir unserer Verantwortung als
3 stärkste Partei Münchens gerecht werden, brauchen wir einen Vorstand bei dem
4 Zuständigkeiten klar und dessen Arbeitsweisen attraktiv sind.

5 Wir behalten einen schlanken Vorstand mit sechs Mitgliedern. Die Abbildung von
6 Vielfalt ist uns wichtig und diese Repräsentanz haben wir mit dem
7 Vielfaltsprozess im Blick.

8 Wir schaffen eine Struktur angelehnt an den Bundesvorstand: Zwei
9 gleichberechtigte Vorsitzende, eine*n Schatzmeister*in und drei stellvertretende
10 Vorsitzende – um die Repräsentationsmöglichkeiten des Kreisverbandes nach außen
11 und flache Hierarchien im Vorstand zu stärken.

12 Die Hauptverantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach außen wird
13 dabei weiterhin bei den beiden Vorsitzenden liegen. Durch die Einführung der
14 stellvertretenden Vorsitzenden wird für diese ein höherer Vertretungsanspruch
15 als bisher als Beisitzer*innen gewährleistet. Ihre Aufgaben sind aber
16 schwerpunktmäßig nach innen ausgerichtet und ihnen kommt im Vorstand eine
17 Supervisionsrolle zu. Der*die Schatzmeister*in ist weiterhin hauptzuständig für
18 die Parteifinanzen. Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit eine interne

Geschäftsordnung, in der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder klar geregelt sind.

Vorstandsarbeit erfordert sehr viel Zeit für Koordination und den Besuch von Veranstaltungen und geht mit einer großen Verantwortung einher. Daher entschädigen wir ab 2022 Vorsitzende analog zur Grundvergütung des Stadtrats. Der*die Schatzmeister*in erhält – analog zur Staffelung der Vergütung des Landesvorstands – 50% der Grundvergütung eines*einer Stadträt*in. Weitere Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Viertels der Aufwandsentschädigung eines Stadtratsmitglieds monatlich. Damit mildern wir ökonomische Zwänge jenseits der Vorstandsarbeit und schaffen für mehr Mitglieder die Möglichkeit, im Vorstand tätig zu werden und Zeit flexibler in die Vorstandsarbeit zu investieren. Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit aus ihrer Aufwandsentschädigung Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Das mit diesem Antrag eingeführte Modell der Aufwandsentschädigung wird nach 1,5 Jahren vom Vorstand evaluiert.

Unsere Partei hat sich binnen kurzer Zeit nicht nur in ihrer Mitgliedschaft vervielfacht. Auch unsere Geschäftsstelle ist von zwei auf neun Personen gewachsen. Der Begriff des kleinen gemütlichen "Stadtbüros" passt hier nicht mehr. Es gibt bereits für alle Gremien und Ortsverbände Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsstelle, die klar und eindeutig kommuniziert werden. Dadurch sollen redundante Anfragen und Bearbeitungszeiten reduziert werden. Auch wird es damit den Ortsverbänden und Arbeitskreisen noch besser ermöglicht die Unterstützungsangebote und Dienstleistungen der Stadtgeschäftsstelle wahrzunehmen. Es wird dabei auf eine respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe geachtet.

Satzungsänderungen

Daher möge der Stadtparteitag beschließen, die Satzung des Kreisverbands München-Stadt von Bündnis 90/Die Grünen wie folgt zu ändern:

§7, Abs. 1:

"Der Stadtvorstand besteht aus sechs Personen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, hiervon mindestens eine Frau, dem*der Schatzmeister*in, sowie drei stellvertretenden Vorsitzenden."

§7, Abs. 2:

"Der Stadtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die thematischen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt."

§7, Abs. 4:

"Der Stadtvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstandes. Die Vorsitzenden führen eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle des Kreisverbands."

§7, Abs. 7:

"Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens eine*r der Vorsitzenden sowie mindestens ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse im Umlauf zu fassen ist möglich. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stadtvorstands."

§7, Abs. 8:

(8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Stadtversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes. Scheidet der Vorstand als Gesamtes vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, beginnt mit der Nachwahl des Vorstands eine neue. Es besteht die Möglichkeit des konstruktiven Misstrauensvotums gegen einzelne Mitglieder des Stadtvorstandes, wenn das Abwahlbegehren als Tagesordnungspunkt und in den Fristen des § 6 (54) allen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

Finanzordnungsänderungen

Weiter möge der Stadtparteitag §8 der Finanzordnung wie folgt ändern:

"§ 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Stadtvorstands erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

82 (2) Die Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der
83 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

84 (3) Der*Die Schatzmeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 50% der
85 Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

86 (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstands erhalten eine Aufwandsentschädigung
87 von 25% der Grundvergütung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.“